



Innenbereichssatzung (Entwicklungs- und Ergänzungssatzung) Harting

Aufgrund des § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB (i.d.F.vom 23.09.04, BGBl. I S. 2414) i.V.m. Art. 23 GO (i.d.F. vom 26.07.1997; GVBl. S. 344, BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Gemeinde Hohenpolding folgende Innenbereichssatzung (Entwicklungs- und Ergänzungssatzung) Harting:

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1: 5000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt.
Der Lageplan vom 07.12.2004 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

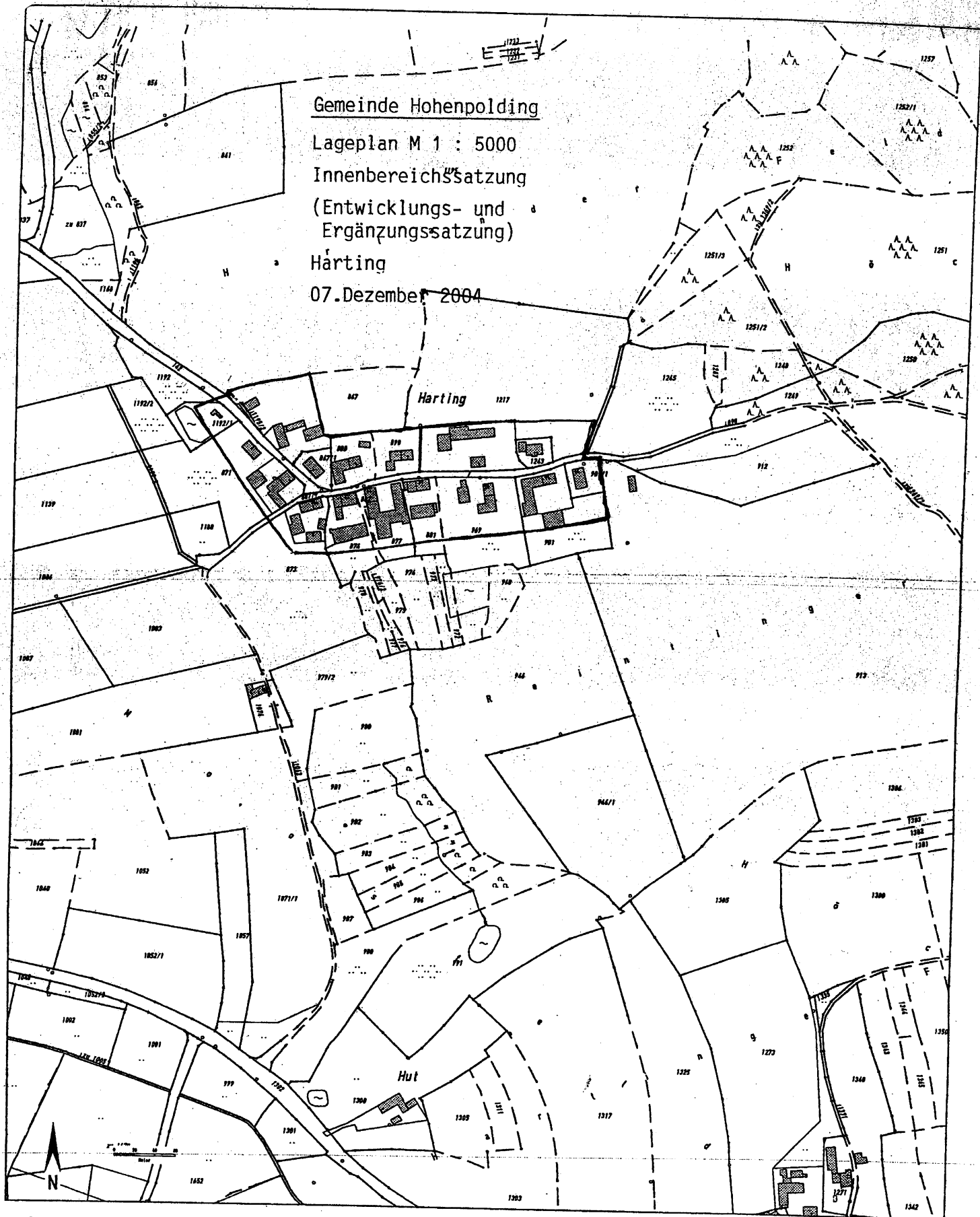
Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereiches ein rechtsverbindlicher qualifizierter Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohenpolding, den 22.02.2005

Gemeinde Hohenpolding
gez. Niedermaier
1. Bürgermeister



Auszug aus dem Katasterkartenwerk im Maßstab 1:5000

Gemarkung: Hohenpolding

Vermessungsamt Erding, 14.10.2003

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten. Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) sind nur für den eigenen Bedarf gestattet. Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; insbesondere bei lang gestrichelt dargestellten Grenzen kann es zu größeren Ungenauigkeiten kommen.

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.